



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 -GE/19 py
Datum:	5. MAI 1994
Verteilt	<i>W. R. G. G. H.</i>

H. Klausgraben

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2593	Datum
-	VP-6311	Mag Ru	FAX	2627	04.05.94

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967
geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iv

Mag Werner Muhm

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr 2
1031 Wien

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 29 ...	GE/19 94
Datum: 5. MAI 1994	
Verteilt	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Z. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2593	Datum
170.018/11-I/7/94	VP/6311	Mag Ru	FAX	2627	27.04.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(16. KFG-Novelle)

Mit dieser Novelle zum KFG werden weitere Anpassungen an EU-Vorschriften und wesentliche Änderungen im Interesse der Wirtschaft vorgenommen. Eine Forderung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nach Einführung einer obligatorischen Berufskraftfahrerausbildung als zwingende Voraussetzung für das Lenken von Schwerfahrzeugen wurde nicht berücksichtigt. Die Arbeitnehmerinteressenvertretungen haben sich seit Einführung des Lehrberufs "Berufskraftfahrer" im Jahre 1987 für diese Maßnahme ausgesprochen. Im Schreiben vom 20.12.1993 an Herrn Bundesminister Klima wurde diese Forderung erneuert und angeregt, das Kraftfahrzeuggesetz umgehend in die Richtung zu novellieren, daß das Lenken eines Lastkraftwagens, eines Sattelzugfahrzeuges bzw eines Omnibusses nur aufgrund einer abgeschlossenen Lehre "Berufskraftfahrer" möglich ist.

Nach den Vorstellungen der Bundesarbeitskammer sollten Kraftfahrzeuge im gewerblichen Personenverkehr (Kraftfahrlinien-, Gelegenheitsverkehr) und im gewerblichen Güterfernverkehr ab 1.1.1995 nur gelenkt werden dürfen, wenn der Lenker ein Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Lehrabschlußprüfung des Lehrberufs Berufskraftfahrer besitzt. Ab 1.1.2000 sollen dann Lenker von Fahrzeugen, die im gewerblichen Güternahverkehr und im Werkverkehr eingesetzt werden, folgen. Für Lenker, die derzeit schon entsprechende Lastkraftwagen lenken,

sollten diese Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen, wenn sie seit 1.10.1970 ununterbrochen als Berufskraftfahrer eingesetzt waren.

Die Bundesarbeitskammer hält weiterhin an dieser Forderung nach Einführung einer obligatorischen Berufskraftfahrerausbildung fest und ersucht, deren Umsetzung so rasch wie möglich im KFG in Angriff zu nehmen. Zum gegenständlichen Entwurf werden grundsätzlich keine Einwände erhoben, wobei zu einzelnen Bestimmungen folgendes angemerkt wird:

Zu Z 4 (§ 2 Z 20):

In der Definition für Motorkarren soll das höchste zulässige Gesamtgewicht von 5000 kg auf 7000 kg angehoben werden. Die Bundesarbeitskammer regt an, Abgasbestimmungen und Lärmgrenzwerte für diese Fahrzeuge neu zu definieren. Darüber hinaus sollte Vorsorge getroffen werden, daß solche Fahrzeuge nicht als Lieferwagen eingesetzt werden dürfen, da für Motorkarren nur ein eingeschränkter Führerschein der Gruppe F erforderlich ist.

In der Vorbegutachtung wurde seitens der Bundesarbeitskammer vorgeschlagen, die Vorschriften für Bremsanlagen solcher Fahrzeuge auf ihre Gleichwertigkeit mit jenen für Motorkarren von nicht mehr als 5000 kg zu überprüfen. In der Ergänzung des Entwurfs zur 16. KFG-Novelle wird vorgeschrieben, daß bei allen Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h die Betriebsbremsanlage eine Zweikreisbremsanlage sein muß. Die Feststellung in den Erläuterungen dazu, daß damit auch Motorkarren erfaßt sind, ist falsch. Motorkarren dürfen nach der Definition des § 2 Z 20 nur eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h aufweisen.

Zu Z 18 (§ 66 Abs 2 lit i):

Die Änderung hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit sieht vor, daß Personen nicht mehr als verkehrszuverlässig gelten, wenn sie die generellen Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw jene in Zonen um mehr als 50 km/h und im Ortsgebiet festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h um mehr als das Doppelte überschreiten.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich für die Einführung dieser Tatbestände qualifizierter Geschwindigkeitsübertretungen aus; es wird jedoch angeregt, eine weitere Differenzierung der Geschwindigkeitsüberschreitungen zu überprüfen, da in Ortsgebieten (zB Wohnstraßen) häufig Geschwindigkeitsbeschränkungen mit 10 km/h verordnet werden und eine Überschreitung um das

Doppelte (20 km/h) hinsichtlich eines Entziehungstatbestandes zu zahlreichen Härtefällen führen könnte.

Zu Z 21 (§ 114 Abs 5):

Die Bundesarbeitskammer spricht sich aufs Entschiedenste gegen die Streichung dieser Bestimmung aus, wonach in Zukunft Fahrschulkurse nur mehr in der Standortfahrschule und nicht in einem Außenkurs stattfinden können. Mit Wegfall der Außenkurse scheint eine flächendeckende Ausbildung in ländlichen Gebieten nicht mehr gewährleistet. Ein weiterer "Gebietsschutz" von Fahrschulen als dies bisher schon im KFG normiert ist, wird striktest abgelehnt.

Über die vorgesehenen Änderungsvorschläge sollten in § 102 Abs 5 lit a und in § 103 Abs 1 Z 3 folgende Änderungen vorgenommen werden:

§ 102 Abs 5 lit a lautet:

"a) Den Führerschein oder Heeresführerschein, beim Lenken von Motorfahrrädern den Mopedausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis, das Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Lehrabschlußprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer, wenn der Lenker noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und ein Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7.500 kg - Anhänger oder Sattelanhänger gegebenenfalls inbegriffen - lenkt."

Durch die 15. KFG-Novelle wurde das Prüfungszeugnis über die Lehrabschlußprüfung zum Berufskraftfahrer Voraussetzung für das gewerbliche Lenken von Fahrzeugen über 7,5 t durch Personen unter 21 Jahren vorgeschrieben. Um eine Kontrolle an Ort und Stelle möglich zu machen, soll dieses Zeugnis auch bei Fahrten mitgeführt werden.

§ 103 Abs 1 Z 3 lautet:

"3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung, das erforderliche Mindestalter und/oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Lehrabschlußprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer besitzen, bei Kraftfahrzeugen für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, den erforderlichen Mopedausweis oder das erforderliche

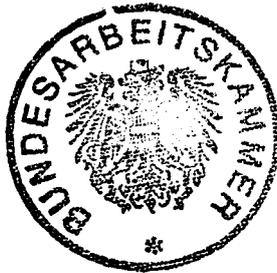
Mindestalter besitzen und denen das Lenken solcher Fahrzeuge von der Behörde nicht ausdrücklich verboten wurde."

Die Lücke der 15. KFG-Novelle, nämlich, daß der Unternehmer nicht strafbar ist, wenn er einen LKW über 7,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht an Personen überläßt, die unter 21 Jahre sind und keinen erfolgreichen Abschluß der Lehrabschlußprüfung zum Berufskraftfahrer aufweisen, soll geschlossen werden.

Der Präsident:



Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iv



Mag Werner Muhm